



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. LXXIV. Der Kayserlichen Gesandten Antwort darauf, und vorgeschlagenes temperament.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

Argumenta,
woburch die
Republic Ve-
nedig den
Rang vor den
Churfürsten
zu behaupten
vermeynet.

der Republic Venedig die præcedenz durchaus vor den Churfürsten gebühre, und zwar aus folgenden sonnenklaren argumentis: Erstlich wäre die Republic Venedig erstliche hundert Jahr in ihrem Stand älter, als die Institutio Electorum, und hätte also weit länger ihre Possession des Vorgesitzes, in Congressu Principum Christianorum hergebracht. Zum Andern wäre die Republic ein freyer Stand, so ihre Hoheit, von Niemanden als von Gott und dem Schwerd recognoscire, dahingegen bekannt sey, daß die Churfürsten dem Kayser unterworfen, und demselben ihre Ministeria zu leisten schuldig wären. Drittens, wäre die Macht der Republic also hochachtbar, daß der Churfürsten ihre damit nicht zu vergleichen stehe. Viertens wäre die Republic in possessione bey allen Actibus, so zu Rom vorgingen, allwo ihre Ambassadeurs immediate auf die beyden Cronen folgten. Und letztlich hätte er es auch biß dato, allhier zu Münster,

also erhalten: die Churfürstlichen hätten zwar media vor sich erfunden und practiciret, er aber nicht: selbige hätten indessen ein Exempel von den Spaniern und Franzosen genommen, warum sie nicht auch in den übrigen Stücken denselben folgten, da diese nicht dafür hielten, daß ihnen durch Unterlassung des Entgegenschickens, an ihrer Præcedenz etwas præjudiciret würde. Er hätte sich ein vor allemahl fest entschlossen, auf Ankunfft des Duca di LONGUEVILLE seinen Wagen ihm entgegen zuschicken, und sich immediate an die Cronen anzuschließen. Würde man ihn dabey lassen, wohl und gut: wo nicht; so würde er genöthiget seyn, sich der Mediation ins künftige zu enthalten, und an einen andern Ort zu retiriren, um daselbst weitere Ordre von seiner Republic zu erwarten. Die daraus erfolgende Ungelegenheit aber, wolle er den Churfürstlichen zu verantworten anheim gegeben haben.

1645.
Junius.

§. LXXIV.

Der Kayserlichen
Gesandten
Antwort
darauf, und
vorgeschlagenes
temperament.

Die Kayserliche Gesandten bezugten darauf dem Venetianer, wie sie mit dessen bißhero geführten Mediation ganz wohl zu frieden wären: und hätten sie zwar von den, mit den Churfürstlichen Gesandten entstandenen differenzien verschiedenes gehöret, zweiffelten auch nicht, es würde der Nuncius ein und andere Media, ihm dem Venetianer, deßfalls eröfnet haben; doch möchte er, mit seiner Resolution annoch zurück halten, indem sie mit den Churfürstlichen aus der Sache sprechen wollten, und möchte sich

noch wohl ein expediens erfinden lassen. Schlugen darneben sogleich dieses temperament vor, ob er, der Venetianer, etwas dagegen einzuwenden hätte, wann die Churfürstliche Gesandten sich in Corpore zu den Kayserlichen in eine Carozza verfügen. auch bey der Empfangung des Duca di LONGUEVILLE, mit den Kayserlichen ihre Complimenti, gegen diesen verrichten würden. Hierauf antwortete der Venetianer: Nein; er suche nichts, dann daß er in dem bißher gehaltenen Stand und Ort verbleiben möchte.

§. LXXV.

Der Churfürstlichen
Gesandten
Antwort
auf des
Venetianers
Protestation.

Als nun die Kayserliche Gesandten, von allem diesem, was vorgegangen, den Churfürstlichen eine umständliche Eröffnung gethan; ließen sich diese dagegen, nach gepfogener Unterredung, dahin vernehmen: sie bedanckten sich zuvörderst der gehaltenen Bemühung, und wollten die getragene Sorgfalt, ihren Principalen anrühmen, müßten aber daneben bedauern, daß die Sachen jeso in solchem Stande wären, daß sie keines der proponirten

Mittel, annehmen könnten: dann nachdem der Venetianer alles auf die extrema stelle; so würden sie, Churfürstliche, mit Annehmung der vorgeschlagenen Mittel weiter nichts ausrichten, als daß sie ihm die Waffen wider sich selbst in die Hand gäben. Sollte je ein remedium statt finden, so müste solches also gestellet seyn, daß dadurch dem Venetianer, kein Actus possessorius nachgegeben, noch auch den Herren Churfürsten benommen würde. Es wäre